

10 C 559/09

**Beglaubigte Abschrift**

**Verkündet am 28.01.2010**



EIGEN  
Justizbeschäftigte (mD)  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Johannes Mascha, Eichenweg  
10/2, 73525 Schwäbisch Gmünd,

g e g e n

die W

GmbH

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt  
im schriftlichen Verfahren am 28.01.2010  
durch den Richter am Amtsgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt,

an die Klägerin 1023,40 € nebst 8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.11.2007 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist für die Klägerin ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Beklagte bietet im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Gewerbetreibenden und Freiberuflern die Veröffentlichung von Anzeigen für deren Gewerbebetriebe in einem von ihnen erstellten Werbeträger in Form einer Broschüre oder eines Faltblattes sowie die nachfolgende Verteilung und Auslage an.

Am 26.06.2006 beauftragte die Klägerin die Beklagte eine Anzeige in der Broschüre „Ratgeber ...“ zu veröffentlichen und die Broschüre in der Auflage von 1.000 Exemplaren in dem Postleitzahlengebiet 7 auszulegen.

In dem Anzeigenauftrag heißt es weiter wie folgt:

„Vorgesehene Auslieferungsstellen sind Behörden/Geldinstitute/Einzelhandel und Inserenten. Es dürfen mehrere Ausgaben im Postleitzahlengebiet gleichzeitig aufgelegt werden. ... In Ausnahmefällen kann die Verteilung auch teilweise in benachbarten Postleitzahlengebieten erfolgen.“

Den unter dem 16.03.2007 in Rechnung gestellten Anzeigenpreis von 1.023,40 € zahlte die Klägerin an die Beklagte.

Die Klägerin, die geltend macht, dass ein wirksamer Anzeigenvertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen sei, nimmt die Beklagte auf Rückerstattung des Anzeigenpreises in Anspruch.

Sie beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.023,40 € nebst 8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.11.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den weiteren vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin ist gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB berechtigt, von der Beklagten Zahlung von 1.023,40 € zu verlangen. Die Beklagte ist um den von der Klägerin auf ihre Rechnung vom 16.03.2007 gezahlten Betrag ohne Rechtsgrund bereichert.

Der Anzeigenvertrag vom 26.06.2006 kommt als Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Leistung der Klägerin nicht in Betracht, da er nicht wirksam zustande gekommen ist. Denn der Anspruch steht ihnen, wie schon in den Urteilen des Amtsgerichts Mönchengladbach-Rheydt (10 C 264/05) und des Landgerichts Mönchengladbach (2 S 172/05) festgestellt worden ist, bei dem der Rechnung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht zu.

In dem Anzeigenvertrag ist nicht detailliert beschrieben, wo die Anzeigenpublikationen im Einzelnen verteilt werden. Es ist schon zweifelhaft, ob die in dem Auftragsauftrag

aufgeführten Verteilerstellen „Behörden/Geldinstitute/Einzelhandel und Inserenten“ im Postleitzahlengebiet 7 ausreichend genau beschrieben sind. Denn entscheidend ist, dass die Beklagte es sich vorbehalten, in Ausnahmefällen, die Broschüren auch in benachbarten Postleitzahlengebieten auszulegen. Bei einer Auflagenstärke von 1.000 Exemplaren und einem danach sehr großen Verteilungsgebiet und unbestimmten Verteilstellen liegt das Bestimmungsrecht für die Verteilung faktisch nur noch bei der Beklagten. Damit wird der konkrete Leistungserfolg aber ausschließlich in ihre Hände gegeben, was der Systematik des Anzeigenvertrages als Werkvertrag widerspricht. Denn beim Werkvertrag wird der herbeizuführende Werkerfolg von demjenigen bestimmt, der das Werk erstellen lässt und nicht vom Werkunternehmer. Ohne die genauere Festlegung der Orte, und der konkreten Begrenzung des Verteilung, bleibt es der Beklagten allein überlassen, den herbeizuführenden Werkerfolg zu definieren. Dieses Bestimmungsrecht muss jedoch beim Besteller verbleiben.

Da danach ohne die o. g. Essentialia ein wirksamer Anzeigevertrag für das Behalten dürfen der Leistung der Klägerin durch die Beklagte nicht zustande gekommen ist, ist diese berechtigt, gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB, den gezahlten Betrag zurück zu verlangen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Beglaubigt

ES



---

Justizbeschäftigte (mD)